

München, 25.01.2006

Sonderausgabe zu den Gesetzesänderungen ab 2006

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend erhalten Sie nun eine Sonderausgabe zu den ab 2006 geänderten Gesetzen und zu weiteren Gesetzesentwürfen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Nicht nur die Eigenheimzulage wird abgeschafft

Kurz vor Jahresende sind das „Gesetz zu Abschaffung der Eigenheimzulage“ und das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ verabschiedet worden. Ab dem 1.1.2006 ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Eigenheimzulage wird abgeschafft. Betroffen sind Anschaffung oder Herstellung von Objekten nach dem 31.12.2005.
- Die Freibeträge für Abfindungen entfallen. Ausgenommen davon sind Zahlungen für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren anhängig ist. Für diese Abfindungen kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung vor dem 1.1.2008 erfolgt. Die begrenzte Steuerfreiheit von Übergangsgeldern an Soldaten wird aufgehoben. Lediglich in den Fällen, in denen das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde, bleibt die Vergünstigung für Zahlungen vor dem 1.1.2009 erhalten.
- Die begrenzte Steuerfreiheit der vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlten Heirats- und Geburtsbeihilfen entfällt.
- Außerdem wird die degressive Abschreibung für Mietwohngebäude, die nach dem 31.12.2005 angeschafft oder hergestellt werden, abgeschafft. Ab dem 1.1.2006 angeschaffte oder hergestellte Mietwohngebäude sind einheitlich mit 2 % abzuschreiben (mit 2,5 % für Objekte, die vor dem 1.1.1925 hergestellt worden sind).

Sonderausgabenabzug der Steuerberatungskosten für private Steuererklärung entfällt

Ab dem 1.1.2006 entfällt der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben. Damit sind die Kosten für die Erstellung z. B. des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung, die nach dem 31.12.2005 gezahlt werden, nicht mehr abzugsfähig.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung (z. B. Anlage N, V, KAP, SO) gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen.

Nach den Einkommensteuerrichtlinien ist es außerdem möglich, **sämtliche** Steuerberatungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzuziehen, wenn die gesamten Steuerberatungskosten nicht mehr als 520 € im Kalenderjahr betragen.

Beispiel:

Anton R. zahlt für seine Einkommensteuererklärung 120 €, für die Anlage KAP 60 € und für die Anlage V 100 €, insgesamt also 280 €. R. kann die 280 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung voll abziehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Regelung streicht.

Verrechnung von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen wird eingeschränkt

Die Verrechnung von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen wird eingeschränkt. Steuerstundungsmodelle sind meist Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen.

Auf Grund einer Gesetzesänderung sind Verluste aus solchen Modellen künftig nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle zu verrechnen. Die Verrechnungsmöglichkeit gilt zeitlich unbegrenzt. Die Neuregelung gilt, wenn

- dem Steuersparfonds nach dem 10.11.2005 beigetreten wurde oder
- nach dem 10.11.2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte stehen dem Beginn des Außenvertriebs gleich.

Betroffen sind in erster Linie Verluste aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen:

- Schiffsbeteiligungen, soweit sie noch Verluste vermitteln,
- Medienfonds
- New Energy Fonds
- Leasingfonds
- Wertpapierhandelsfonds
- Videogamefonds.

Außerdem sind Verluste aus selbstständiger Arbeit, aus typischen stillen Gesellschaften, aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und Verluste aus sonstigen Einkünften einbezogen. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern keine Verluste zuweisen.

Insgesamt soll mit diesem Vorhaben die Attraktivität solcher Verlustzuweisungsmodelle eingeschränkt werden. Die Regelung könnte sich jedoch positiv auf Schifffonds auswirken, da diese kaum noch mit steuerlichen Verlustzuweisungen werben und die Ausschüttungen wegen der günstigen Tonnagebesteuerung nahezu steuerfrei sind.

1 %-Regelung bei gewillkürtem Betriebsvermögen nicht mehr möglich

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu 10 % bis 50 % für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen.

Bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs war bisher die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führte, nach dem die tatsächlichen Privatfahrten ermittelt werden konnten. Diese Regelung bestand auch für Kraftfahrzeuge, die als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wurden.

Ab 1.1.2006 muss der Unternehmer glaubhaft machen, dass er das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich nutzt. Liegt die betriebliche Nutzung nur zwischen 10 % bis 50 %, ist die 1 %-Regelung nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind die auf die geschätzte Privatnutzung entfallenden Kosten anzusetzen.

Beispiel:

Zahnarzt A behandelt seinen Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen. Die betriebliche Nutzung des Pkw beträgt 40 %. Die 1 %-Regelung entfällt, da das Fahrzeug zu nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Danach sind 60 % der Kosten des Pkw als Entnahme anzusetzen.

Handelsrechtliche Bewertungseinheiten für Steuerbilanz maßgeblich

Um Verluste zu vermeiden, schließen Unternehmen für Geschäfte, die einem Kursrisiko unterliegen, Sicherungsgeschäfte mit einem gegenläufigen Kursrisiko ab. In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden die Chancen und Risiken aus den Grund- und Sicherungsgeschäften kompensatorisch in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Führt die kompensatorische Bewertung insgesamt zu einem positiven Ergebnis, bleibt dieses außer Ansatz. Ein negatives Ergebnis mindert den Gewinn.

Diese handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten soll auch weiterhin für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sein. Das sieht ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Der Entwurf beugt Bestrebungen vor, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten.

Binnenschiffe: Stille Reserven aus Verkauf zukünftig übertragbar

Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs aufgedeckten stillen Reserven sollen zukünftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden können. Dies sieht eine Kabinettsvorlage vor.

Durch diese z. B. auch in den Niederlanden praktizierte Regelung soll eine Verjüngung der deutschen Binnenschiffahrts-Flotte und damit die Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit im europäischen Vergleich erreicht werden.

Abschreibungssätze sollen erhöht werden

Angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können nicht sofort als Betriebsausgaben angesetzt werden. Die Aufwendungen sind entsprechend der Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen zu verteilen (lineare AfA). Es ist aber auch eine Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen vom jeweiligen Buchwert möglich (degressive AfA). Der Abschreibungssatz ist bisher auf 20 % beschränkt.

Zur Belegung der Investitionstätigkeit soll dieser Abschreibungssatz im Jahr 2006 auf 30 % erhöht werden.

Lukratives Steuersparmodell ab 1.1.2006 nicht mehr möglich

Findige Steuerbürger hatten in den letzten Jahren ein Modell entwickelt, bei dem z. B. Wertpapiere in einem Jahr angeschafft und als Umlaufvermögen in der Einnahmen-Überschussrechnung angesetzt wurden. Der Verkauf fand in späteren Jahren statt. Im ersten Jahr ergaben sich regelmäßig hohe Verluste, die mit den übrigen positiven Einkünften verrechnet wurden, wodurch hohe Steuerersparnisse erzielt wurden.

Dies ist ab dem 1.1.2006 nicht mehr möglich. Zukünftig sind die Anschaffungskosten erst im Jahr der Veräußerung anzusetzen.

Kinderbetreuungskosten: Erweiterung der Abzugsfähigkeit

Bisher können Alleinstehende mit einem im Haushalt lebenden Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Aufwendungen für die Betreuung des Kindes als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn diese Aufwendungen 1.548 € im Jahr übersteigen. Diese Regelung gilt auch bei Kindern, die sich auf Grund einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist weiterhin, dass der/die Alleinstehende entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank ist. Bei Ehegatten müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist auf 750 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1.500 € beschränkt.

Nach einem Gesetzesentwurf sollen ab 2006 Kinderbetreuungskosten bis zu 1.000 € pro Kind und pro Jahr wie Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Voraussetzung wird sein, dass sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

Zusammenlebende Ehegatten können diesen Vorteil ebenfalls in Anspruch nehmen, allerdings nur dann, wenn sie beide erwerbstätig sind. Der Betrag von 1.000 € ist je zur Hälfte bei den Ehegatten abzugsfähig, wenn sie keine andere Aufteilung wählen.

Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachen- oder Musikunterricht sowie die Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Tennis-, Reit- oder sonstiger Sportunterricht sind nicht als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig. Für beschränkt steuerpflichtige Kinder sind die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates zu kürzen.

Für nicht erwerbstätige Alleinstehende bleibt es bei der alten Regelung, die auch für Ehegatten gilt, bei denen nur einer erwerbstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank ist.

Renovierungskosten im eigenen Haushalt sollen eingeschränkt abziehbar sein

Eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer soll zukünftig auch bei Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt möglich sein. Dies sieht eine Kabinettsvorlage vor.

Die geplante Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist auch hier, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigung

Der Katalog, nach denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist um das „Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen“ erweitert worden.

Ab dem 1.7.2006 müssen Unternehmer, denen die Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Rechnung gestellt wird, die Umsatzsteuer abführen. Der Gebäudereiniger, der für einen Unternehmer tätig wird, darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinweisen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Umsätze der Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz
- Einzelne Umsätze bis zu 500 € (ohne Umsatzsteuer)
- Leistungen an Unternehmer (Vermieter) mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Anhebung der Grenze für die Berechnung nach vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich haben Unternehmer ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) zu berechnen. Das bedeutet, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt werden muss, obwohl noch kein Geldeingang zu verzeichnen ist. Dies kann in vielen Fällen zu Liquiditätsengpässen führen.

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125.000 € betragen hat oder die keine Bücher führen und Abschlüsse erstellen müssen sowie Angehörige eines freien Berufs können auf Antrag ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Diese Unternehmer müssen dann nur die Steuer aus den vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) abführen.

Die Grenze von 125.000 € soll ab 2006 auf 250.000 € erhöht werden.

Für Unternehmer in den neuen Bundesländern gilt auf Grund einer Ausnahmeregelung eine Grenze von 500.000 €. Diese Ausnahmeregelung ist bis zum 31.12.2006 beschränkt und soll bis zum 31.12.2009 verlängert werden.

Umsätze aus Glücksspielen oder Glücksspielgeräten sollen wieder umsatzsteuerpflichtig werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Jahr 2005 entschieden, dass Glücksspiele in zugelassenen öffentlichen Spielbanken nicht umsatzsteuerfrei sein dürfen, wenn gleichartige Umsätze gewerblicher Anbieter umsatzsteuerpflichtig sind. Nach einem Gesetzesentwurf sollen die Umsätze der Spielbanken umsatzsteuerpflichtig werden. Dieses Schicksal teilen dann auch gleichartige Umsätze gewerblicher Anbieter.

Damit werden aber nicht sämtliche Glücksspiele mit Geldeinsatz steuerpflichtig. Rennwetten, Lotterien und Oddset-Wetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz, die ebenfalls Glücksspiele mit Geldeinsatz sind, bleiben steuerfrei.

Entgeltliche Weitergabe von Tankquittungen soll bestraft werden

Bei Internetauktionen werden vermehrt Tankquittungen versteigert, mit deren Hilfe der potenzielle Käufer Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend macht. Bisher können sich die Verkäufer darauf berufen, für die weitere Verwendung der Belege durch den Käufer nicht verantwortlich zu sein.

Die Bundesregierung plant, auch die unberechtigte Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. Erfasst werden soll nur die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt. Eine unbeabsichtigte Verschaffung der Verfügungsmacht an Belegen, z. B. durch das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke, wird keine Ordnungswidrigkeit sein.

Verlängerung des Existenzgründungszuschusses

Der 2002 eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Existenzgründungszuschuss wird um ein halbes Jahr verlängert. Ich-AGs können so bis zum 30.6.2006 die Förderung in Anspruch nehmen. Danach werden Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zu einer einheitlichen Fördermaßnahme kombiniert.

Verlängerung der 58-er-Regelung

Arbeitslose, die älter als 58 Jahre sind, können Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, ohne den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen zu müssen. Auch die vierteljährliche Meldung entfällt. Allerdings muss zum frühestmöglichen Termin Altersrente ohne Minderung beantragt werden. Diese Regelung war bis zum 31.12.2005 befristet.

Wegen der weiter angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt gilt die Regelung weiter bis zum 31.12.2007. Korrespondierend wurde auch die Regelung zum vorgezogenen Bezug von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit verlängert.

Die Arbeitsbereitschaft kann jederzeit nur teilweise eingeschränkt werden. Möglich ist auch, sich wieder uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung, Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen, bleibt bestehen.

Pflicht, sich frühzeitig arbeitssuchend zu melden

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind nunmehr verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung persönlich arbeitssuchend zu melden. Wenn zwischen Kenntniserlangung und Beendigung weniger als drei Monate liegen, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Die Meldepflicht besteht auch, wenn der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird, und unabhängig von der individuellen Kündigungsfrist oder einer Befristung.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht wird zukünftig nicht mehr das Arbeitslosengeld gemindert, sondern eine Sperrzeit von einer Woche verhängt und die Anspruchsdauer entsprechend gekürzt.

Autofahrer: Neuerungen 2006

Auch im Jahr 2006 müssen sich Autofahrer wieder auf neue Vorschriften einstellen.

Die wichtigsten geplanten Regelungen im Überblick:

- Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen muss den Wetterverhältnissen angepasst sein. Im Winter bedeutet dies konkret, dass die Scheibenwaschanlagen mit Frostschutzmittel versehen und auf schneebedeckten Straßen Winter- oder Ganzjahresreifen aufgezogen sein müssen. Verstöße werden mit 20 €, im Fall einer Verkehrsbehinderung mit 40 € geahndet.
- In Tunneln darf nur noch mit Licht gefahren werden, was an allen Tunneleinfahrten mit einem neuen Verkehrszeichen angezeigt wird (voraussichtlich ab April 2006).
- Die Promillegrenze wird für Fahranfänger unter 25 Jahren auf 0,1 oder 0,2 Promille herabgesetzt.
- Härtere Strafen sind für extrem dichtes Auffahren vorgesehen: Einen Monat Fahrverbot und mindestens 100 € Geldbuße bei einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes, drei Monate Fahrverbot und mindestens 250 € Geldbuße bei einem Abstand von weniger als ein Zehntel des halben Tachowertes.
- Für Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads wird voraussichtlich ab Frühjahr 2006 eine Helmpflicht eingeführt.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater